

---

# Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Rupert- Egenberger-Schule e.V.“

---

## § 1 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Rupert-Egenberger-Schule e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Höchberg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Rupert-Egenberger-Schule, die unter der Trägerschaft des Landkreises Würzburg steht. Der Verein leistet einen Beitrag zur Jugendpflege und Jugendförderung. Er tut dies auch durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln. Da die Rupert-Egenberger-Schule an den Standorten Veitshöchheim, Höchberg, Gelchsheim und Sommerhausen vertreten ist, sollen alle Standorte gefördert werden.
- (2) Dabei soll der Verein bei der Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln behilflich sein, soweit diese nicht durch den Sachaufwandsträger übernommen werden.
- (3) Der Verein gibt finanzielle Unterstützung bei Maßnahmen zur Förderung der schulischen Gemeinschaft (z.B. Zuschüsse zu Schullandheimaufenthalten unter Beachtung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit gem. § 53 Nr. 2 AO).
- (4) Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums der Schule ideell zu unterstützen, sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern.

(5) Der Verein fördert besondere Informations- und Bildungsveranstaltungen der Rupert-Egenberger-Schule.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben.

## § 3 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom Vorstand durch Aushändigen einer Urkunde ernannt werden. Die Ehrenmitglieder gelten als gleichberechtigte Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft endet
  - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - (b) durch Austritt,
  - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - (d) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens 30. November des Kalenderjahres erklärt worden ist. Die Mitgliedschaft endet dann mit dem Kalenderjahr.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es einen Jahresbeitrag im Rückstand ist und auch auf zweimalige Mahnung hin diesen nicht entrichtet hat. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf die drohende Streichung verbunden werden.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstößt, durch Beschluss des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Unzustellbare Postzusendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung zu. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschlussbescheids muss diese beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, muss der Vorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Versäumt der Vorstand die Vorlage in der Mitgliederversammlung, gilt der Ausschlussbericht als nicht erlassen.

(5) Einem ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

## § 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Der Beitrag ist im Voraus für das laufende Kalenderjahr bis zum 31.01. zur Zahlung fällig.

(3) Von den Mitgliedern können dem Verein freiwillig über den Jahresbeitrag hinaus Geld-, Sach- oder andere Spenden, auch zweckgebunden, zugewendet werden.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Beirat

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr, zwischen dem 1.1. und dem 31.3. statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch schriftliche Benachrichtigung einberufen. Mit der Einberufung wird die vorgesehene Tagesordnung bekannt gegeben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Kassiers, des Schriftführers, des stellvertretenden Schriftführers, und der zwei Kassenprüfer
- (b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- (c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit Ausnahme von § 14 Abs. 2 und über die Auflösung des Vereins,
- (d) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenprüfungsberichts der Kassenprüfer,
- (e) Entlastung des Vorstands, des Beirats und des Kassiers für das abgelaufene Geschäftsjahr,

(f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

## § 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung bis zum Abschluss der Wahlen einem Wahlauschluss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (Einzelmitglied oder Ehrenmitglied) eine Stimme.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

(4) Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

(6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Beirates

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Jedes der Vorstandsmitglieder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein.

(5) Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur dann tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand kann in dringenden Fällen über 250.- Euro für satzungsmäßige Zwecke verfügen. Der Beirat ist in der nächsten Sitzung darüber zu informieren.

## § 10 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern

- a) dem **Vorsitzenden**
- b) dem **stellvertretenden Vorsitzenden**
- c) dem **Kassier**
- d) dem **Schriftführer**
- e) dem/der **stellvertretender Schriftführer/in**
- f) kraft seines Amtes dem **Vorsitzenden des Elternbeirates**
- g) kraft seines Amtes dem **Schulleiter der Rupert-Egenberger-Schule**

(2) Die Beiratsmitglieder werden, mit Ausnahme der unter (f) und (g) genannten von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt des Beiratsmitglieds durch die Amtsenthebung, durch schriftlich erklärten Rücktritt oder durch die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 4, Abs. 1)

## § 11 Zuständigkeit des Beirats

(1) Der Beirat ist verantwortlich für die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds.

(2) Der Beirat ist verantwortlich für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Der Beirat ist verantwortlich für die Beschlussfassung über die Verwendung der vorhandenen Mittel und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Dabei soll er die Empfehlungen der Mitgliederversammlung beachten.

## § 12 Sitzung des Beirats

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Für die Sitzung des Beirats sind die Mitglieder vom Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens eine Woche vor der Sitzung zu laden.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Über die Sitzung des Beirats ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Beiratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 13 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassier hat über die Kassen-geschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf ein Jahr gewählt werden, mindestens einmal jähr-

lich zu prüfen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 14 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. (§ 8, Abs. 4)

(2) Eine Satzungsänderung aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen, Bedingungen) kann vom Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(3) Jede Satzungsänderung ist vor der Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## § 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Würzburg, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung und Erziehung der Rupert-Egenberger-Schule Höchberg zu verwenden hat.

Höchberg, den 19.01.2005

Die Satzung wurde verabschiedet am 19.01. 2005

---

Der Gründungsvorstand:

Martina Schreiter (1. Vors.), Manuela Gerber (2. Vors.), Edith Zimmermann (Kassier), Eva Hartmann (Schriftf.), Simone Lörner (1stellv. Schriftf.)